

Regierungspräsidium
Gießen

HESSEN



Bergaufsicht



Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 44 .1

Marburger Straße 91

35396 Gießen

Telefon: 0641 303-4510

Fax: 0641 303-4103

E-Mail: bergaufsicht@rpgi.hessen.de



Internet: www.rp-giessen.de

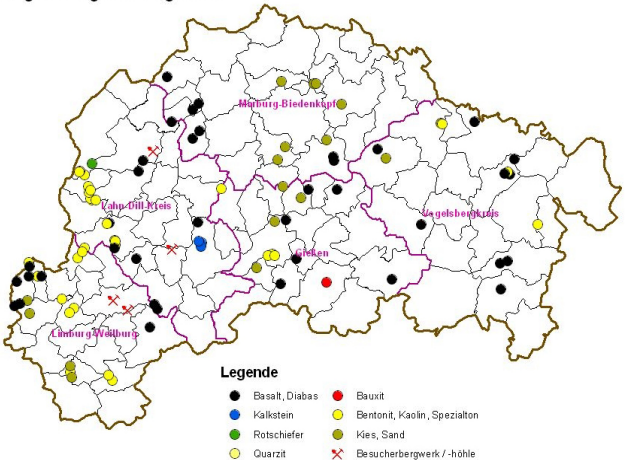
www.facebook.com/rp.giessen



Was sind unsere Aufgaben?

Das Dezernat Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen ist auf der Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) für die Genehmigung und Überwachung von derzeit 90 Bergbaubetrieben zuständig. Der überwiegende Teil dieser Betriebe baut im Tagebau Naturstein (z.B. Basalt, Diabas) und Lockergesteine (z.B. Ton, Sand und Kies) ab. Darüber hinaus betreuen wir derzeit vier Besucherbergwerke und -höhlen und haben Zuständigkeiten für Bohrungen über 100m Länge, wie zum Beispiel bei der Nutzung von Erdwärme.

Rohstoffgewinnung unter Bergaufsicht



Unser Zuständigkeitspektrum reicht von der Aufsuchung bestimmter Bodenschätze (z. B. durch Bohrungen) über die Gewinnung und Aufbereitung dieser Bodenschätze bis zur Wiedernutzbarmachung/Rekultivierung der Abbaubetriebe.

Für eine wirksame Vorsorge gegen schädliche Auswirkungen bergbaulicher Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt hat sich unsere ganzheitliche Betrachtung des

Betriebsgeschehens bei der Genehmigung und Überwachung bewährt. Deshalb haben wir auch Zuständigkeiten in weiteren Bereichen, wie z.B. dem sozialen Arbeitsschutz, dem Katastrophenschutz und dem medienübergreifenden Umweltschutz. Beim Umweltschutz bilden der anlagenbezogene Immissions- und Strahlenschutz, der Gewässerschutz sowie die Abfallentsorgung unsere Schwerpunkte.

Genehmigung und Überwachung in einer Hand

Unser wichtigstes „Instrument“ zur Ausübung der Bergaufsicht ist das bergrechtliche Betriebsplanverfahren. Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebe dürfen nur auf Grund von zugelassenen Betriebsplänen errichtet, geführt und eingestellt werden.

Im Gegensatz zu stationären Betrieben, wie z. B. Fabriken, unterliegt der Bergbau in seiner Betriebsentwicklung häufig geologischen Unwägbarkeiten. Das Betriebsplanverfahren ist flexibel angelegt und berücksichtigt so die sich ständig verändernden Verhältnisse der Bergbaubetriebe.



Forstwirtschaftliche Rekultivierung in einem Tontagebau

Das Bergrecht unterscheidet verschiedene Betriebsplanarten (Rahmen-, Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne). Sie sind in ihrer Bedeutung sehr unterschiedlich. Eines ist ihnen jedoch gemein: sie werden alle nach den im Bundesberggesetz abschließend aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen geprüft.



Diabastagebau

Je nach Umweltrelevanz entscheiden wir über einen Betriebsplan in einem nicht öffentlichen oder öffentlichen Verfahren.

Im nicht öffentlichen Betriebsplanverfahren werden andere Behörden und die Gemeinden, die von dem entsprechenden Vorhaben betroffen sein können, bei der Entscheidungsfindung beteiligt. Falls erforderlich, führen wir eine mündliche Erörterung durch, um aufgetretene Unstimmigkeiten/Probleme zu klären. Danach entscheiden wir nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen über die beantragte Genehmigung des Betriebsplanes.

Im öffentlichen Verfahren, dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren, das für die Zulassung eines be-

sonders umweltrelevanten Vorhabens vorgeschrieben ist, kommen noch folgende Verfahrensschritte hinzu:

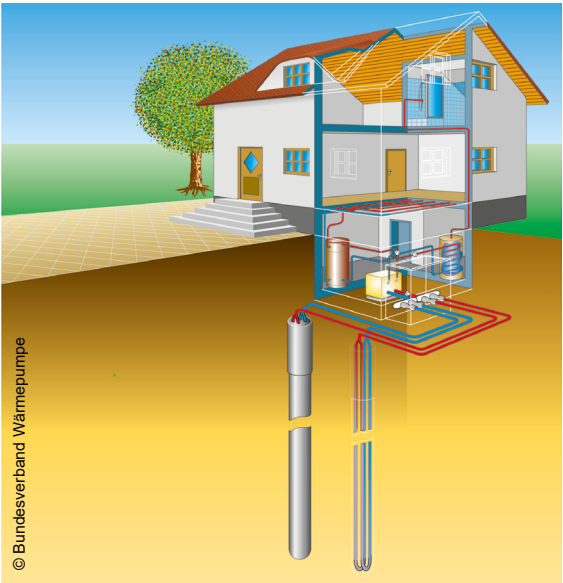
- Öffentlichkeitsbeteiligung in den vom Abbauvorhaben betroffenen Gemeinden,
- Durchführung eines Erörterungstermins mit Behörden und Einwendern,
- Anfertigen des Planfeststellungsbeschlusses mit Bewertung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Die Einhaltung der Vorschriften sowie der Betriebspläne mit den zugehörigen Nebenbestimmungen wird von uns im Rahmen der Bergaufsicht durch Kontrollen vor Ort, aber auch durch Überprüfung der von den Bergbauunternehmern vorzulegenden Anzeigen und Mitteilungen überwacht. Falls erforderlich, werden wir auch als sog. „Bergpolizei“ gegenüber unseren Kunden tätig.

Gewinnung von Erdwärme - eine alternative, erneuerbare Energie

Es ist eine Binsenweisheit, dass unsere Energierohstoffe einmal erschöpft sein werden. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Nutzung von erneuerbaren Energien, wie der Erdwärme, immer mehr an Bedeutung. Dabei wird je nach Untergrundbeschaffenheit in der Regel eine Bohrung von 50–150 m Tiefe niedergebracht.

In das Bohrloch wird ein U-förmiges Rohr (Sonde) als Wärmetauscher eingebracht. Als Wärmeträger wird z. B. Wasser mit Hilfe einer Wärmepumpe im Kreislauf der Sonde geführt. Das (durch die Erdwärme) erwärmte Wasser gibt die Wärme über einen zweiten Wärmetauscher an das Heizungssystem ab.



Erdwärmesondenanlage

In Verbindung mit einer Niedertemperaturheizung und guter Wärmedämmung kann mit dieser Technik ein ganzes Einfamilienhaus beheizt werden.

Für die Erdwärmenutzung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bei Bohrungen über 100 m Tiefe oder einem Wärmeentzug außerhalb des bebauten Grundstückes unterliegen diese der Bergaufsicht. Gegebenenfalls sind dann weitere bergrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Die Genehmigung von Erdwärmenutzung bis 30 kW Heizleistung wurde in vielen Bundesländern, auch in Hessen, vereinfacht. Der Leitfaden „Erdwärmenutzung in Hessen“ des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie www.hlug.de gibt hierzu detaillierte Informationen.